



Antwort zur Anfrage Nr. 1623/2013 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
betreffend **Anwendung der Marktsatzung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Aus welcher Regelung in Gewerbeordnung und Marktsatzung ergibt sich die unterschiedliche Auslegung über den Verkauf von alkoholischen Getränken für die verschiedenen Geltungsbereiche der Marktsatzung?**
- 2. Wieso ist nicht auch § 68 a der Gewerbeordnung als Grundlage der Marktsatzung genannt?**
- 3. Welche Bedeutung misst die Verwaltung dem Paragraphen 68 a Gewerbeordnung für die Regelung zur Durchführung der in § 1 der Marktsatzung genannten Märkte und Feste bei?**
  - a) Wie ist die Einschätzung begründet?**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz (GastG) bedarf einer Erlaubnis, wer ein Gaststättengewerbe betreiben möchte. Ein Gaststättengewerbe betreibt u.a., wer [...] Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) (§ 1 Satz 1 Nr. 1 GastG).

Wer an einem Volksfest wie z. B. der Johannisnacht teilnimmt, kann die gemäß § 2 GastG nötige Erlaubnis unter vereinfachten Bedingungen erhalten (§ 12 GastG – sog. „Gestattung“). Eine Gestattung kann jedoch nur aus besonderem Anlass – beispielsweise einem Volksfest – erteilt werden. Ein wiederkehrender Wochenmarkt stellt kein besonderes Ereignis i.S.d. § 12 GastG dar.

§ 68 a Gewerbeordnung legt fest, dass auf Wochenmärkten alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ohne gesonderte Erlaubnis verabreicht werden dürfen. Durch die Novellierung des GastG zum 01.07.2005 entfiel allerdings ohnehin die Erlaubnispflicht für die Abgabe von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen, sodass § 68 a GewO zum Teil einen Anachronismus darstellt und eine Aufnahme in die Marktsatzung keine Bedeutung hat. Nach wie vor Gültigkeit besitzt jedoch die Erlaubnispflicht bei der Abgabe von alkoholischen Getränken, wie § 68 a Satz 2 GewO verdeutlicht.

Die Abgabe unentgeltlicher (auch alkoholischer) Kostproben ist nach § 2 Abs. 2 GastG erlaubnisfrei, für einen darüberhinausgehenden Ausschankbetrieb ist eine Erlaubnis erforderlich.

**4. Sieht die Verwaltung die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Marktsatzung mit Blick auf die Verschiedenheit der zu regelnden Märkte?**

**a) Warum bzw. warum nicht?**

**5. Wie bewertet die Verwaltung eine Aufspaltung der Marktsatzung in eine Wochenmarktsatzung (für Haupt- und Nebenmärkte) und einem Spezialmarkt (z.B. Weihnachtsmarkt) und Messesatzung?**

Die Verwaltung hält eine Überarbeitung der Marktsatzung für sinnvoll, sieht die Abgrenzung der Veranstaltungstypen jedoch an anderer Stelle.

Statt eine Wochenmarkt- und eine Volksfestsatzung zu etablieren, sollte vielmehr eine Trennung nach Zielgruppen erfolgen. Somit würde weiterhin eine Marktsatzung für gewerbliche Teilnehmer an städtischen Veranstaltungen bestehen, welche die Fest und Wochenmärkte umfasst, sowie eine Krempelmarktsatzung, die sich an den Privatmann wendet, der seine gebrauchten Haushaltswaren veräußern möchte.

**6. Auf welcher Grundlage werden Sondernutzungen zum Alkoholausschank im öffentlichen Raum, in zeitlicher und räumlicher Nähe/Überschneidung mit Wochenmärkten ausgewiesen?**

Die Nutzung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege und Plätze) außerhalb von Marktflächen bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Landesstraßengesetz. Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 41 LStrG). Bezieht sich die Sondernutzung auf den Alkoholausschank, so bedarf es zusätzlich einer gaststättenrechtlichen Genehmigung (Erlaubnis, Gestattung), ggfs. auch einer baurechtlichen Erlaubnis.

Bisher wurden vom Rechts- und Ordnungsamt im Bereich von Märkten folgende Sondernutzungserlaubnisse / gaststättenrechtliche Genehmigungen erteilt:

1. Wochenmarkt (Hauptmarkt) für das Marktfrühstück
2. Bio-Markt (Nebenmarkt), Hopfengarten
3. Bio-Markt (Nebenmarkt), Neubrunnenplatz, hier allerdings nur für den Ausschank von Federweißen (saisonale Produkte), dort seit 20 Jahren.

Mainz, 28.10.2013

gez.  
Christopher Sitte  
Beigeordneter